

Antrag auf Änderung der Betreuungszeiten VÖ-Krippe und Kindergarten (VÖ)

Aktuell besuchte Kinderbetreuungseinrichtung:		aktuelle Betreuungsform/-zeiten:	
Angaben zum Kind			
Name: _____		Vorname: _____	
Geb. am: _____		männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>	
Staatsangehörigkeit: _____			
Angaben zu den Eltern/gesetzlichen Vertreter			
Mutter			
Name, Vorname: _____		Name, Vorname: _____	
Straße: _____		Straße: _____	
Ort: _____		Ort: _____	
Email-Adresse: _____		Email-Adresse: _____	
Telefon : _____		Telefon : _____	
Berufstätig : nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> :		Berufstätig : nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	
Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Arbeitszeiten:		Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Arbeitszeiten:	

Neue benötigte Betreuungsform oder Betreuungszeiten ab 01.09. _____: Jahr _____

Eine Änderung der Betreuungszeiten in VÖ-Krippen oder VÖ-Kindergarten ist grundsätzlich nur zum nächsten Kindergartenjahr (01.09.) möglich! Der Antrag auf Änderung der Betreuungszeiten muss bis spätestens 30.06. des aktuellen Jahres eingehen, damit die Änderung zum 01.09. im gleichen Jahr berücksichtigt werden kann.

Einrichtung	von 0 bis 3 Jahren						von 2 Jahren 9 Monaten bis Schuleintritt	
	Krippenbetreuung						Kindergarten	
	VÖ 6 Std.	VÖ 7 Std.	GT	5 Tg/W	3 Tg/W	2 Tg/W	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) 6 Std.	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) 7 Std.
Kindergarten Anselfingen								
Kindergarten Kinderhaus Glockenziel								
Kindergarten St. Martin								
Kindergarten St. Wolfgang								
Kindergarten/Krippe Welschingen								
Kindergarten und Krippe Kinderhaus Sonnenuhr								

Betreuungszeiten beginnen mit dem Beginn der Öffnungszeiten in den Einrichtungen und verlängern sich nicht, wenn das Kind später gebracht wird.

VÖ 6 Stunden: 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr

VÖ 7 Stunden: 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr

.....
Ort, Datum

.....
Unterschriften beider gesetzlichen Vertreter

Wichtig!

- Die Personendaten werden elektronisch erfasst und verarbeitet sowie in Papierform bei der Kindergartenverwaltung abgelegt.
- Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass diese Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung im Rahmen der Platzvergabe und im weiteren Verlauf zur elektronischen Verarbeitung zur Veranlagung der Betreuungskosten gespeichert werden dürfen (§ 62 Datenerhebung SGB VIII in Verbindung mit § 22 a SGB VIII Förderung in Tageseinrichtungen und § 35 SGB I (Sozialgeheimnis)).
- Kinder, die bereits eine Krippe besuchen, sind für eine weitere Betreuung in einer Kinderbetreuungseinrichtung Kindergarten (VÖ oder Tagesstätte ab 2 Jahren 9 Monate / ab dem 3. Lebensjahr) neu anzumelden.
- Der Besuch einer Krippe setzt nicht automatisch eine Anschlussbetreuung – auch nicht in derselben Kinderbetreuungseinrichtung – voraus.
- Die Hinweise auf diesem Formular sowie die Kindergartenordnung werden durch einen Antrag auf Änderung der Betreuungszeiten von Ihnen verbindlich anerkannt.
- Es müssen grundsätzlich alle gesetzlichen Vertreter des Kindes diesen Änderungsantrag unterschreiben. Bei alleinigem Sorgerecht ist ein Nachweis vorzulegen.
- Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, alle familiären Änderungen, die sich auf die Gebührenhöhe auswirken, unverzüglich der Leitung der Einrichtung oder dem Träger mitzuteilen. **Änderungen der Gebührenhöhe werden zum nächsten 1. eines Monats berücksichtigt.** Eine rückwirkende Berücksichtigung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Während der Eingewöhnungsphase ist die reguläre Gebühr zu entrichten, Ausnahme bei der Eingewöhnung in Kinderkrippen.
- Die Zusage zum Antrag auf Änderung der Betreuungszeiten erfolgt in schriftlicher Form